OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651847/3/MS

Datum:
Linz, 2. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A J, S.straße, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. August 2020, GZ: VA-FE-1259/2020, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge „1. Perfektionsfahrt“ im Spruch des bekämpften Bescheides zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. August 2020, GZ: VA-FE-1259/2020, wurde Herrn A J (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klasse B ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Befolgung der fehlenden Ausbildungsstufen (1. Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining + verkehrspsychologisches Gruppengespräch sowie 2. Perfektionsfahrt) entzogen und wurde der Beschwerdeführer gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der für diese Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft bei der Behörde abzuliefern ist und eine Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

Begründend hat die belangte Behörde ausgeführt, aufgrund der fehlenden Stufen (1. Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining + verkehrspsychologisches Gruppengespräch sowie 2. Perfektionsfahrt) sei die zweite Ausbildungsphase nicht vollständig abgeschlossen worden, weshalb auf Grundlage der im Bescheid angeführten Bestimmungen des Führerscheingesetzes die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen sei und der Führerschein ab Rechtskraft unverzüglich abgeliefert werden müsse.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 24. August 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die am 8. September 2020 bei der belangten Behörde eingegangene, als Vorstellung bezeichnete rechtzeitige Beschwerde, die das Datum „04.11.2020“ aufweist.

Begründend führt er Folgendes aus:

„Aufgrund des Corona-Lockdowns der Ihnen auch bestimmt nicht entgangen ist war es mir nicht möglich die gefragten Ausbildungsphasen in der gewünschten Zeit zu erledigen. Ich kümmere mich die gefragten Ausbildungsphasen so früh wie möglich nachzuholen und abzuschließen.“

Mit Schreiben vom 17. September 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:

Dem Beschwerdeführer wurde am 31. Oktober 2018 die Lenkberechtigung erteilt (Führerscheinregister).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. März 2020 wurde die Absolvierung der noch fehlenden Stufen (1. Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining + Verkehrsgruppengespräch, 2. Perfektionsfahrt) der zweiten Führerscheinausbildungsphase bis spätestens 2. Juli 2020 angeordnet und ausgesprochen, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert (Bescheid vom 9. März 2020). Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 12. März 2020 eigenhändig zugestellt (Rückschein).

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 19. August 2020 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung, ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Befolgung der noch fehlenden Ausbildungsstufen (1. Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining + Verkehrsgruppengespräch, 2. Perfektionsfahrt) entzogen (Bescheid vom 19. August 2020), wogegen sich die hier anhängige Beschwerde richtet.

Am 10. September 2020 absolvierte der Beschwerdeführer die 1. Perfektionsfahrt (Bestätigung der Fahrschule Charly vom 10. September 2020).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4b Abs. 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Gemäß § 4c Abs. 2 FSG ist der Führerscheinbesitzer, wenn eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht

innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert werden, zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Gemäß § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen, wenn die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt wurde.

Der Beschwerdeführer hat die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B am 31. Oktober 2018 erworben. Die erste Perfektionsfahrt, die zwei bis vier Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung zu absolvieren ist, hätte daher zwischen 31. Dezember 2018 und Ende Februar 2019 durchgeführt werden müssen. Das Fahrsicherheitstraining und das verkehrspsychologische Gruppengespräch, welches 3 bis 9 Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung zu absolvieren ist, hätte demnach zwischen 31. Jänner 2019 und 31. Juli 2019 stattfinden müssen. Die zweite Perfektionsfahrt, welche 6 bis 12 Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung zu absolvieren ist, hätte daher zwischen 30. April 2019 und 31. Oktober 2019 durchgeführt werden müssen.

Die behördliche Anordnung der fehlenden Stufen erfolgte am 9. März 2020 und somit 16 Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung durch den Beschwerdeführer.

Wenn nunmehr der Beschwerdeführer vorbringt, es sei dem coronabedingten Lockdown geschuldet, dass er die fehlenden Stufen nicht innerhalb der von der Behörde angeordneten Frist absolviert habe, so ist ihm entgegen zu halten, dass

die Behörde auf diese besondere, durch Corona bedingte Situation dahingehend Rücksicht genommen hat, als die Frist für die Absolvierung der fehlenden Stufen bis 12. August 2020 erstreckt wurde, sodass entgegen den Ausführungen in der als Vorstellung bezeichneten Beschwerde ausreichend Zeit zur Verfügung stand die fehlenden Stufen zu absolvieren, zumal in den Fahrschulen nach dem Corona-Lockdown der Betrieb mit 1. Mai 2020 wieder aufgenommen worden war.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der bloße Verweis auf den ersten 2020 stattgefundenen Corona-Lockdown nicht als Nachweis dafür gesehen werden kann, dass alle drei fehlenden Ausbildungsstufen nicht innerhalb der festgesetzten Frist haben absolviert werden können.

Der Beschwerdeführer hat nach Zustellung des Entzugsbescheides die 1. Perfektionsfahrt absolviert, sodass „nur“ noch das Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch und die 2. Perfektionsfahrt ausständig sind, wodurch der Spruch des bekämpften Bescheides dahingehend zu korrigieren ist, als die Wortfolge „1. Perfektionsfahrt“ zu entfallen hat, da das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat.

Ansonsten steht fest, dass sowohl Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch und die 2. Perfektionsfahrt weder in der gesetzlich vorgesehenen Frist noch innerhalb der von der belangten Behörde festgelegten und verlängerten Frist nicht absolviert wurden, wodurch aufgrund der heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen die Lenkberechtigung bis zur Absolvierung dieser beiden fehlenden Stufen zu entziehen ist, womit die Beschwerde im Grunde nach als unbegründet abzuweisen ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.